

Beschluss zur Akkreditierung der Studiengänge

- „Wirtschaftsstrafrecht“ (LL.M.)
- „Deutsches Recht“ (LL.M.)

an der Universität Osnabrück

Auf der Basis des Berichts der Gutachtergruppe und der Beratungen der Akkreditierungskommission in der 58. Sitzung vom 23./24.02.2015 spricht die Akkreditierungskommission folgende Entscheidungen aus:

1. Die Studiengänge „Wirtschaftsstrafrecht“ und „Deutsches Recht“, jeweils mit dem Abschluss „**Master of Laws**“, an der **Universität Osnabrück** werden unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) mit Auflagen akkreditiert.

Die Studiengänge entsprechen grundsätzlich den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Die im Verfahren festgestellten Mängel sind durch die Hochschule innerhalb von neun Monaten behebbar.

2. Es handelt sich um **konsekutive** Masterstudiengänge.
3. Die Akkreditierungskommission stellt für den Studiengang „Wirtschaftsstrafrecht“ ein **anwendungsorientiertes Profil** fest.
4. Die Akkreditierung wird mit den unten genannten Auflagen verbunden. Die Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und AQAS spätestens **bis zum 30.11.2015** anzuzeigen.
5. Die Akkreditierung des Studiengangs „Wirtschaftsstrafrecht“ wird für eine **Dauer von sieben Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist **gültig bis zum 30.09.2022**.
6. Die Akkreditierung des Studiengangs „Deutsches Recht“ wird für eine **Dauer von fünf Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist **gültig bis zum 30.09.2020**.

Studiengangübergreifende Auflage für beide Studiengänge:

1. Die Anrechnungsklausel für Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in § 8 der Prüfungsordnung muss zur Umsetzung der Lissabon-Konvention eine klare Formulierung der Beweislastumkehr enthalten.

Auflagen zum Studiengang „Wirtschaftsstrafrecht“:

2. Die Universität muss Sorge dafür tragen, dass auch das Modul 5, das lediglich die Anwesenheit der Studierenden als Studienleistung voraussetzt, einen entsprechenden Abschluss vorsieht, der als Basis für die Vergabe von Leistungspunkten dient.
3. Die Zugangsvoraussetzungen sind mit Blick auf genaue inhaltliche Anforderungen zu formulieren, um eine hinreichende Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber sicherzustellen und Studierende mit einem Bachelorabschluss als erstem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht von der Zulassung auszuschließen.

Auflage 3 wird erteilt, da die Akkreditierungskommission auf Basis des Gutachtens davon ausgeht, dass Kriterium 2.2 in Bezug auf die Einhaltung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK nicht erfüllt ist. Diese definieren in Abschnitt A 2.1 als regelhafte Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss; gleichzeitig wird in Abschnitt A.1 festgestellt, dass in einem System mit gestuften Studienabschlüssen der Bachelor der Regelabschluss eines Hochschulstudiums ist und eine strukturelle Vermischung von Graduierungssystemen auszuschließen ist. Vor diesem Hintergrund dürfen Studierende mit einem Bachelorabschluss nicht prinzipiell vom Zugang zu einem Masterstudiengang ausgeschlossen werden.

Die Auflagen beziehen sich auf im Verfahren festgestellte Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen i. d. F. vom 20.02.2013.

Die Auflagen wurden fristgerecht erfüllt.
Die Akkreditierungskommission bestätigt dies mit Beschluss vom 22./23.02.2016.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs „**Wirtschaftsstrafrecht**“ werden die folgenden **Empfehlungen** gegeben:

1. In den Formulierungen sollte der „theoretische Unterbau“ deutlicher hervorgehoben werden, da die Beschreibungen zuvörderst auf die Hauptverhandlung ausgerichtet sind, die in der Praxis eine eher untergeordnete Rolle spielt.
2. Die Hochschule sollte erwägen, ein eigenes Konzept für berufsbegleitend Studierende anzubieten und eine verlängerte (Regel-) Studienzeit zu ermöglichen.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs „**Deutsches Recht**“ werden die folgenden **Empfehlungen** gegeben:

1. Zeitliche Überschneidungen von verpflichtenden Veranstaltungen (insbesondere der Veranstaltung „Rechtssprache“) sollten vermieden werden.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidungen verweist die Akkreditierungskommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.

Gutachten zur Akkreditierung der Studiengänge

- „Wirtschaftsstrafrecht“ (LL.M.)
- „Deutsches Recht“ (LL.M.)

an der Universität Osnabrück

Begehung am 05.12.2014

Gutachtergruppe:

Prof. Dr. Gereon Wolters Ruhr-Universität Bochum,
Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht,
Wirtschaftsstrafrecht und Internationales Strafrecht

Prof. Dr. Hans-Heinrich Trute Universität Hamburg,
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medien- und
Telekommunikationsrecht

Martin W. Huff Rechtsanwalt, Leverkusen
(Vertreter der Berufspraxis)

Susann Schultz Studentin der Universität Greifswald
(Studentische Gutachterin)

Koordination:

Dr. Verena Kloeters
Dr. David Bender

Geschäftsstelle AQAS, Köln
Geschäftsstelle AQAS, Köln

Präambel

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 20.02.2013.

I. Ablauf des Verfahrens

Die Universität Osnabrück beantragt die Erstakkreditierung des Studiengangs „Deutsches Recht“ mit dem Abschluss „Master of Laws“ und die Reakkreditierung des Studiengangs „Wirtschaftsstrafrecht“ mit dem Abschluss „Master of Laws“.

Das Akkreditierungsverfahren wurde am 17./18.02.2014 durch die zuständige Akkreditierungskommission von AQAS eröffnet. Am 18./19.08.2014 wurde eine vorläufige Akkreditierung bis zum 31.08.2015 ausgesprochen. Am 05.12.2014 fand die Begehung am Hochschulstandort Osnabrück durch die oben angeführte Gutachtergruppe statt. Dabei erfolgten unter anderem getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, den Lehrenden und Studierenden.

Das vorliegende Gutachten der Gutachtergruppe basiert auf den schriftlichen Antragsunterlagen der Hochschule und den Ergebnissen der Begehung. Insbesondere beziehen sich die deskriptiven Teile des Gutachtens auf den vorgelegten Antrag.

II. Bewertung der Studiengänge

1. Studiengangsübergreifende Aspekte

1.1. Allgemeine Informationen

Das Angebotsportfolio der Universität Osnabrück umfasst rund 180 Bachelor- und Masterstudiengänge. Zum Zeitpunkt der Antragstellung waren ca. 12.000 Studierende immatrikuliert. Die Universität Osnabrück verfügt über insgesamt zehn Fachbereiche und sieht sich nach eigenen Angaben als Reformuniversität insbesondere der Qualitätssicherung sowie der Profilbildung in Forschung und Lehre verpflichtet.

Angesiedelt sind die zu akkreditierenden Studiengänge am Fachbereich Rechtswissenschaft (FB R), der nach Angaben der Universität sowohl eine wirtschafts- als auch europarechtliche Ausrichtung verfolgt. Dem Fachbereich sind sechs wissenschaftliche Institute zugeordnet, u. a. das Institut für Wirtschaftsstrafrecht und das European Legal Studies Institute (ELSI).

Der konsekutive Masterstudiengang „Wirtschaftsstrafrecht“ wurde bislang als Postgraduierten- bzw. Ergänzungsstudiengang unter der Bezeichnung „LL.M. Wirtschaftsstrafrecht“ angeboten. Der Masterstudiengang „Deutsches Recht“ soll sich insbesondere durch seinen europarechtlichen Bezug in die Gesamtstrategie des FB R einfügen.

Die Universität Osnabrück verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Chancengleichheit. Der FB R verfügt zudem über einen eigenen Gleichstellungsplan.

Bewertung:

Die Universität Osnabrück weist für eine Hochschule ihrer Größe ein breites Angebotsspektrum auf. Das breite Fächerangebot wird durch die gezielte Qualitätssicherung und besondere Profilbildung in Forschung und Lehre besonders interessant.

Das Konzept der Universität zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit findet bei den beiden zu bewertenden Studiengängen insbesondere dadurch Anwendung, dass zum Thema „Familiengerechter Fachbereich“ regelmäßig Audits veranstaltet werden. Des Weiteren werden die Mitarbeiterinnen des Dekanats speziell zum Thema „Geschlechtergerechtigkeit“ geschult, für Studierende mit Behinderung gibt es ebenfalls einen eigenen Ansprechpartner an der Universität.

Mithin wird Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit innerhalb der zu bewertenden Studiengänge genüge getan.

1.2. Studierbarkeit der Studiengänge

Der Studiengang „Wirtschaftsstrafrecht“ wird vom Institut für Wirtschaftsstrafrecht am FB R in eigener Verantwortung durchgeführt. An dem Institut übernehmen derzeit eine wissenschaftliche Mitarbeiterin, eine studentische Hilfskraft und das Sekretariat unter Leitung des geschäftsführenden Institutsdirektors die Organisation des Studiengangs. Die wissenschaftliche Mitarbeiterin und die studentische Hilfskraft sind die Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für die Studierenden, die Lehrbeauftragten und die Studiengangsinteressierten. Zur Absicherung von Lehre und Studium ist ein ständiger Prüfungsausschuss eingerichtet.

Der Studiengang „Deutsches Recht“ dagegen ist dem European Legal Studies Institute des FB R zugeordnet. Die Verantwortlichkeit für den Studiengang liegt bei der Studiendekanin bzw. dem -dekan des Fachbereichs. Eine Studienkommission verantwortet das Lehrangebot. Organisiert wird der Studiengang in einer Kooperation zwischen Prüfungsamt und Dekanat, wobei alle Prozesse organisatorischer Art in den Zuständigkeitsbereich des Dekanats fallen. Alle prüfungsrelevanten Fragestellungen fallen in den Bereich des Prüfungsamtes. Zur Absicherung von Lehre und Studium im Masterstudiengang „Deutsches Recht“ soll die Hochschule die Einrichtung eines ständigen Prüfungsausschusses planen.

Zu Studienbeginn findet für den Studiengang „Wirtschaftsstrafrecht“ eine Informationsveranstaltung statt. Die wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Wirtschaftsstrafrecht bietet einmal wöchentlich eine fachbezogene Sprechstunde an.

Zu Beginn des Wintersemesters können alle Studierenden des Studiengangs „Deutsches Recht“ an einer Einführungswoche teilnehmen. Zudem soll eine gesonderte Informationsveranstaltung für den Studiengang angeboten werden, in der die Studierenden über den Ablauf und die Organisation des Studiums informiert werden. Für fachspezifische Fragen steht die Fachstudienberatung des Fachbereichs zur Verfügung; fächerübergreifende Fragen können beim Studierendensekretariat der Universität Osnabrück angebracht werden.

Allgemeine Fragen zum Studium beantwortet die Zentrale Studienberatung der Universität Osnabrück. Studierende mit Behinderung können sich durch die zuständige bzw. den zuständigen Beauftragten beraten lassen.

Den Workload im Studiengang „Wirtschaftsstrafrecht“ beurteilt die Hochschule vor dem Hintergrund entsprechender Diskussionen und stichprobenartigen Erhebungen für den Studiengang „Deutsches Recht“ als angemessen.

Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist jeweils in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt: für den Studiengang

„Wirtschaftsstrafrecht“ in § 19 der entsprechenden Prüfungsordnung, für den Studiengang „Deutsches Recht“ in § 5 und § 19 der entsprechenden Prüfungsordnung.

Nach Angaben der Hochschule wurde die Prüfungsordnung des Studiengangs „Deutsches Recht“ einer Rechtsprüfung unterzogen.

Gemäß Selbstbericht sind beide Studiengänge und der jeweilige Studienverlaufsplan auf den Internetseiten des Fachbereichs bzw. der Institute veröffentlicht.

Für den Studiengang „Wirtschaftsstrafrecht“ hat die Hochschule Studierendenstatistiken vorgelegt, die u. a. Angaben zu Studienzeiten und Verbleibsquoten enthalten, und die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen sowie die durchschnittlichen Abschlussnoten dokumentiert.

Bewertung:

Studienorganisation

Der Studiengang „**Wirtschaftsstrafrecht**“ ist als konsekutiver Vollzeitstudiengang ausgewiesen; die meisten der Studierenden sind jedoch parallel berufstätig und organisieren dies in der Regel über eine reduzierte Berufstätigkeit. Darüber hinaus gibt es ein großes Entgegenkommen seitens der Hochschule betreffend der Studien- und Prüfungsorganisation. Die Hochschule könnte erwägen, ein eigenes Konzept für berufsbegleitend Studierende anzubieten und eine verlängerte (Regel-) Studienzzeit zu ermöglichen. [2]

Die Verantwortlichkeiten für den Studiengang liegen beim Fachbereich selbst, und innerhalb des Fachbereichs bei einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, einer studentischen Hilfskraft und dem Sekretariat unter Leitung des geschäftsführenden Institutsdirektors. Damit sind die Verantwortlichkeiten für den Studierenden ersichtlich und klar geregelt. Durch den bestehenden ständigen Prüfungsausschuss werden die Lehrangebote auch inhaltlich aufeinander abgestimmt.

Im Gegensatz dazu wird der Studiengang „**Deutsches Recht**“ dem European Legal Studies Institute des FB R zugeordnet, innerhalb dessen die Studiendekanin bzw. der -dekan des Fachbereichs die Verantwortung für den Studiengang übernimmt. Die inhaltliche Koordination des Lehrangebots erfolgt durch die Studienkommission. Hier gäbe es jedoch noch Potential zur Verbesserung durch die Vermeidung zeitlicher Überschneidungen von verpflichtenden Veranstaltungen. Insbesondere die Veranstaltung „Rechtssprache“ überschneidet sich offenbar mit anderen verpflichtenden Vorlesungen. [6]

Information, Beratung & Betreuung

Für beide Studiengänge sollen Einführungsveranstaltungen abgehalten werden, und es finden regelmäßig spezifische Sprechstunden zur Klärung fachspezifischer Fragen statt. Allen Studierenden steht die zentrale Studienberatung zur Verfügung. Für Studierende mit Behinderung wird eine spezielle Sprechstunde des Beauftragten angeboten. Besonders begrüßt wird die Möglichkeit der Betreuung von Studierenden mit Behinderung durch andere Studierende.

Prüfungsorganisation

Prüfungsdichte und -organisation sind den Studiengängen angemessen. Optimierungspotential besteht jedoch bei den beiden Prüfungsordnungen. Zwar sind diese einer Rechtsprüfung unterzogen worden und auch veröffentlicht worden, inhaltlich sind sie jedoch nicht völlig mit den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK konform.

So bestehen zwar Regelungen zum Nachteilsausgleich, aber Regelungen zur Anerkennung von Leistungen, welche an anderen Hochschulen erbracht wurden, sind schwammig und so nicht mit der Lissabon-Konvention vereinbar. Auch wenn eine Anerkennung in der Praxis erfolgt, so sollten doch Regelungen vorhanden sein, auf welche sich die Studierenden berufen können. Des Weiteren fehlt eine Regelung zur Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ganz. Auch diese muss ergänzt werden.

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen wird in der Praxis entsprechend der Lissabon-Konvention umgesetzt. Nicht frei von Bedenken ist allerdings die Anrechnungsklausel für Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in § 8 der Prüfungsordnung. Hier bestehen Zweifel, ob diese Klausel mit der in der Lissabon-Konvention vorgesehenen Beweislastumkehr vereinbar ist. Dies ist durch eine Änderung der Ordnung an diesem Punkt klarzustellen. [1]

1.3. Ressourcen

Für den Lehrbereich „Strafrecht“ stehen am FB R drei Professuren zur Verfügung. Die Lehrdeputate der Professorinnen und Professoren werden ebenfalls für einen Schwerpunkt aus dem Studiengang „Rechtswissenschaft (Diplom)“ genutzt. Weiterhin stehen für die Betreuung der Studierenden des Studiengangs „Wirtschaftsstrafrecht“ eine wissenschaftliche Mitarbeiterin (50 %) sowie eine studentische Hilfskraft zur Verfügung. Der Studiengang „Wirtschaftsstrafrecht“ bindet neben den Strafrechtsprofessorinnen und -professoren auch Berufspraktikerinnen und -praktiker als Lehrbeauftragte mit ein.

Im Masterstudiengang „Deutsches Recht“ sind überwiegend hauptamtliche Professorinnen und Professoren, aber auch einige Lehrbeauftragte tätig. Der überwiegende Teil der Lehrveranstaltungen im Studiengang „Deutsches Recht“ wird auch für die Studierenden der Rechtswissenschaften und des Studiengangs „Wirtschaftsstrafrecht“ angeboten.

Während für den Studiengang „Wirtschaftsstrafrecht“ 25 bis 30 Studienplätze vorgehalten werden, sind es für den Studiengang „Deutsches Recht“ zehn Studienplätze. Die Zulassung zu beiden Studiengängen erfolgt jeweils zum Wintersemester.

Den Lehrenden beider Studiengänge steht die Nutzung des allgemeinen hochschuldidaktischen Angebots der Universität Osnabrück offen. In Kooperation mit externen Instituten/Einrichtungen bietet die Hochschule allen Lehrenden einen modularisierten Ausbildungsgang für den Erwerb hochschuldidaktischer Kompetenz an.

Sächliche und räumliche Ressourcen sind nach Angaben der Hochschule für beide Studiengänge vorhanden.

Bewertung:

Das Studienprogramm „Wirtschaftsstrafrecht“ wird im Wesentlichen von den hauptamtlichen Professor/inn/en des Fachbereichs Rechtswissenschaft verantwortet. In diesem Kern der Ausbildung finden sich sinnvolle Überschneidungen mit dem Angebot des Staatsexamensstudiengangs, insbesondere mit Veranstaltungen im universitären Schwerpunktbereich. Eine sachgerechte berufsbezogene Ergänzung erfährt das Curriculum durch (externe) Lehrbeauftragte, die wertvolle Einblicke in die Praxis zu geben vermögen.

Das Studienprogramm „Deutsches Recht“ weist ebenfalls sinnvolle Überschneidungen mit Veranstaltungen des Staatsexamensstudiengangs, einschließlich des universitären Schwerpunktbereichs auf. Dass hier sogar nur sehr wenige Lehrveranstaltungen vorgehalten werden, die ausschließlich den Studierenden dieses Studiengangs vorbehalten sind, ist äußerst sinnvoll, da den Teilnehmerinnen und Teilnehmern dadurch ein authentischer Einblick in das deutsche Recht vermittelt wird, was gerade das Ziel des Studiengangs ist.

Aus gutachterlicher Sicht erscheinen die Maßnahmen zur Entwicklung und Qualifizierung des Personals hinreichend. Auch von der sächlichen und räumlichen Ausstattung konnte sich die Gutachtergruppe im Rahmen der Begehung überzeugen.

1.4. Qualitätssicherung

Die Universität Osnabrück hat ein Qualitätsmanagementsystem installiert. Als Maßnahmen zur Qualitätssicherung nennt die Universität die Akkreditierung von Studienprogrammen, die Absolventinnen- und Absolventenbefragung auf Hochschulebene sowie die auf Fachbereichsebene durchgeführten Evaluationen von Lehrveranstaltungen.

Für die Lehrveranstaltungsevaluation wurde die „Ordnung zur Durchführung der Studentischen Lehrveranstaltungsbewertung“ verabschiedet und die Servicestelle Lehrevaluation eingerichtet. Letztgenannte zeichnet verantwortlich für die Durchführung, Auswertung und Kommunikation der Lehrveranstaltungsevaluationen und der Absolventinnen- und Absolventenbefragungen. Die regelmäßigen Evaluationen erfolgen nach einem Rotationsschema, nachdem semesterweise unterschiedliche Fachbereiche für die Evaluation vorgesehen sind. Die Ergebnisse der studentischen Qualitätsbewertungen sollen den Dozentinnen und Dozenten rückgemeldet und zur Weiterentwicklung des jeweiligen Studienganges genutzt werden. Absolventinnen- und Absolventenbefragung werden in Kooperation mit einem externen Institut durchgeführt.

Auch im Studiengang „Wirtschaftsstrafrecht“ ist die Evaluierung der einzelnen Veranstaltungen vorgesehen, wodurch die Programmverantwortlichen regelmäßig ein Bild von der Qualität der Lehrleistung erhalten sollen. Eine inhaltliche Diskussion der Ergebnisse soll bei dem jährlich stattfindenden Dozententreffen erfolgen. Auf Anlass kann der Prüfungsausschuss tätig werden, um etwaige Probleme auszuräumen. Dies gilt auch hinsichtlich der studentischen Arbeitsbelastung. Ebenso sollen Ergebnisse der Absolventinnen- und Absolventenbefragung für den Studiengang „Wirtschaftsstrafrecht“ in die Weiterentwicklung des Studienganges einfließen. Selbiges soll für den Studiengang „Deutsches Recht“ gelten.

Anhand der vorliegenden Daten und Zahlen zum Studiengang „Wirtschaftsrecht“ geht die Hochschule davon aus, dass sich der Studiengang studierbar ist.

Bewertung:

Die Qualitätssicherungsmaßnahmen der Fakultät für Rechtswissenschaft fügen sich in das allgemeine Qualitätssicherungskonzept der Universität ein. Dieses, ebenso wie das fakultäre Konzept hat die Gutachtergruppe durchaus überzeugt. Mit dem allgemeinen Konzept liegen durchaus lang zurückreichende Erfahrungen vor. Dies beinhaltet für alle Studiengänge und damit auch die beiden hier zur (Re-)Akkreditierung stehenden Studiengänge eine Evaluation anhand standardisierter Fragebögen und nach einem festgelegten Schema. Darüber hinaus erfolgt eine Absolvent/innen-Befragung, die ebenfalls als sehr positiv zu bewerten ist. Daneben gibt es weitere Instrumente, die sich zu einem QS-Managementsystem zusammenfügen und auch für die hier in Rede stehenden Studiengänge angewandt werden (sollen).

Dies gilt zumal für den zur Re-Akkreditierung stehenden Studiengang „Wirtschaftsstrafrecht“. Die Gutachtergruppe hat den Eindruck gewonnen, dass die Ergebnisse der Evaluation und insbesondere auch die Absolvent/innen-Befragung durchaus konsequent für die Weiterentwicklung des Studienganges genutzt worden sind und weiterhin genutzt werden. Ebenso hat die Gutachtergruppe den Eindruck gewinnen können, dass die Ergebnisse der Akkreditierung reflektiert und weithin umgesetzt worden sind. Für die Empfehlungen, die nicht umgesetzt wurden, wurden im Rahmen der Begehung stichhaltige Begründungen gegeben.

Insgesamt überzeugt die Qualitätssicherung sowohl als Konzept, wie auch – bei dem Studiengang „Wirtschaftsstrafrecht“ – in der Umsetzung.

2. Studiengangsspezifische Aspekte

2.1. LL.M „Wirtschaftsstrafrecht“

2.1.1 Profil und Ziele des Studiengangs

Nach Darstellung der Hochschule soll der Masterstudiengang Fähigkeiten vermitteln, die erforderlich sind, um auf den Gebieten des Wirtschaftsstrafrechts und des darauf bezogenen Verfahrensrechts fachliche Zusammenhänge zu überblicken und problemorientiert zu arbeiten. Als Zielgruppe sollen insbesondere Referendarinnen und Referendare sowie bereits berufstätige Juristinnen und Juristen angesprochen werden. Die für Tätigkeiten im Wirtschafts-, Steuer- und Umweltstrafrecht erforderlichen Rechtskenntnisse sowie methodischen Fertigkeiten sollen in den Modulen vermittelt werden. Sie sollen auf dem im juristischen Studium erworbenen Grundstoff aufbauen und die Kenntnisse der Absolventinnen und Absolventen vertiefen. Die Absolvierung des zweisemestrigen Masterstudiengangs „Wirtschaftsstrafrecht“ soll eine Zusatzqualifikation für Juristinnen und Juristen darstellen, mit der ein erweitertes Kompetenzspektrum verbunden sein soll. Mit dem Erwerb der erforderlichen Rechtskenntnisse und methodischen Fertigkeiten sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, eine juristische Problemstellung mit wirtschaftsstrafrechtlichen Bezügen zu überblicken, zu analysieren und angemessen zu lösen.

Im Rahmen des Studiums sollen die Studierenden durch Kurzvorträge, Meinungsaustausch und Diskussion mit ihren Kommilitoninnen und Kommilitonen in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit gestärkt werden und eigene Urteile herausbilden und verteidigen können. Durch die Verknüpfung von rechtswissenschaftlichen Inhalten und der Vermittlung persönlicher Kompetenzen soll die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement herbeigeführt werden.

Allgemeine Zulassungsvoraussetzung zum Studium ist eine abgeschlossene Erste juristische Prüfung oder der Nachweis der Zulassung zu einer Ersten juristischen Prüfung. Das Auswahlverfahren wird durch den Zulassungsausschuss geleitet. Als Grundlage für die Auswahl dient zunächst die Note in der Ersten juristischen Prüfung, sowie – falls vorhanden – im Zweiten juristischen Staatsexamen. Wurden diese Prüfungen noch nicht abgelegt, wird als Grundlage das arithmetische Mittel der Noten in der Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht herangezogen. Ein durch bspw. Praktika und Seminare belegtes Interesse am Strafrecht wird ebenfalls berücksichtigt. Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen.

Bewertung:

Studiengangsziele

Der Studiengang stellt insgesamt eine anwendungsorientierte Zusatzqualifikation für Juristen dar, die entweder bereits in einem Beruf mit strafrechtlichem Einschlag (etwa in einem Unternehmen [„Complianceabteilung“ etc.], in der Finanzverwaltung [Steuerfahndung etc.] oder in der Justiz [Wirtschaftsstrafkammer, Schwerpunktstaatsanwaltschaft etc.]) beschäftigt sind oder sich für eine entsprechende Tätigkeit weiterbilden oder empfehlen möchten.

Neben einer beruflichen Qualifizierungschance vermittelt der Studiengang auch Kompetenzen, die eine weitere wissenschaftliche Befähigung im Straf- oder auch Wirtschaftsrecht fördern.

Zulassung zum Studium

Die Zugangsvoraussetzungen sind transparent formuliert, dokumentiert und in einer entsprechenden Ordnung veröffentlicht. Auch das vorgesehene Auswahlverfahren erscheint transparent und zielführend für das Studienprogramm. Derzeit ist jedoch die Zulassung von Studierenden mit einem Bachelorabschluss nicht vorgesehen – hier wäre mit Blick auf die Zielsetzung des Bologna-Prozesses eine Öffnung wünschenswert. Die Zugangsvoraussetzungen

sollten deshalb mit Blick auf genaue inhaltliche Anforderungen formuliert werden, um eine hinreichende Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber sicherzustellen. [5]

2.1.2 Qualität des Curriculums

Der Studiengang „Wirtschaftsstrafrecht“ schließt mit der Vergabe des Abschlussgrads „Master of Laws (LL.M)“ ab. In dem zweisemestrigen Studium werden insgesamt 60 Leistungspunkte erworben.

Der als konsekutiv ausgewiesene Masterstudiengang ist als Präsenzstudium konzipiert. Nach Darstellung der Hochschule soll ein berufs begleitendes Studieren bei entsprechender Vorbereitung möglich sein. Dies soll u. a. durch eine reduzierte Anwesenheitspflicht für die Studierenden gelingen, die sich auf drei Tage je Woche beschränkt. Der Studiengang „Wirtschaftsstrafrecht“ ist entgeltpflichtig, die Kosten betragen 1.250 Euro pro Semester.

Die Vermittlung der Studieninhalte ist in insgesamt sechs, teilweise disziplinübergreifende und aufeinander Bezug nehmende Module aufgeteilt. Im ersten Modul „Grundlagenfächer“ sollen Kenntnisse des bürgerlichen und öffentlichen Rechts vermittelt werden. In den Modulen 2 bis 4 sollen spezifisch wirtschaftsstrafrechtliche Kenntnisse vermittelt werden, darunter fallen die Module „Wirtschaftsstrafrecht im engeren Sinn“, „Steuer- und Umweltstrafrecht“ sowie „Verfahrensrecht“. Beim fünften Modul handelt es sich um eine fächerübergreifende Verbundveranstaltung, die „Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis“ zum Gegenstand hat. Das sechste Modul umfasst die Masterarbeit. Die Module sollen in ihrer Gesamtheit das in den Einzeldisziplinen erworbene Grundwissen erweitern. Die Kenntnisse und Kompetenzen, die in den Einzeldisziplinen erworben wurden, sollen sich so auf andere strukturgleiche Rechtsgebiete transferieren lassen.

Im Studiengang „Wirtschaftsstrafrecht“ sollen nach Darstellung der Hochschule unterschiedliche Lehr- und Lernformen zum Einsatz kommen. Überwiegend soll es sich dabei um Veranstaltungen handeln, die als Vorlesungen zu charakterisieren sind.

Nach Angaben der Hochschule kommen verschiedene Prüfungsformen zum Einsatz, darunter schriftliche Klausur, Hausarbeit, mündlicher Vortrag und Kurzthesenpapier. Die Module sollen in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.

Bewertung:

Inhalte und Niveau

Das Curriculum zeichnet sich durch eine angemessene Mischung von theoretischen Grundlagen und praktischem Bezug aus. Vermittelt werden strafrechtliches Fachwissen und hierfür erforderliche Grundlagen aus anderen (wirtschaftlichen und wirtschaftsrechtlichen) Fächern. Die Module sind sinnvoll auf die Qualifikationsziele abgestimmt und das Curriculum entspricht insgesamt den Anforderungen, die im „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ für das Qualifikationsniveau „Master“ definiert werden.

Seit der Erstakkreditierung ist die vormals allzu starke Betonung des Umweltstrafrechts angemessen reduziert und durch eine Ausweitung des „Unternehmensstrafrecht“ vernünftig und transparent angeglichen worden. Mit Blick auf die Zielgruppe des Studiengangs begrüßen die Gutachter/innen insbesondere auch die Aufnahme der „Bilanzkunde“; aber auch die Vermittlung der steuerrechtlichen Grundzüge im ersten Semester zur Vorbereitung der spezifisch strafrechtlichen Aspekte im zweiten Semester (Steuerstrafrecht im Studienmodul 3) erscheint sachgerecht, da die steuerstrafrechtlichen Vorschriften zumeist als Blankettgesetze gefasst sind, die außerstrafrechtliches Vorwissen verlangen. Positiv hervorzuheben sind auch die außerhalb

des materiellen Rechts vermittelten Kompetenzen (Strafverteidigung, Aspekte der „Compliance“, Beweiserhebung, Fahndung, kriminologische Gesichtspunkte etc.).

Die selbstgesteckten Ziele des Studiengangs werden durch das Programm erreicht. Insbesondere werden durch ihn fachliche Kenntnisse erweitert und methodische Fertigkeiten gestärkt.

Lehr-, Lern- und Prüfungsformen

Grundsätzlich wird modulbezogen geprüft. Die KMK-Vorgabe, dass alle Module mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung abgeschlossen werden müssen, ist jedoch noch nicht abschließend umgesetzt, denn in Modul 5 ist bislang keinerlei Leistungsnachweis für den erfolgreichen Modulabschluss vorgesehen. Die Universität muss Sorge dafür tragen, dass auch das Modul 5, das lediglich die Anwesenheit der Studierenden als Studienleistung voraussetzt, einen entsprechenden Abschluss vorsieht, der als Basis für die Vergabe von Leistungspunkten dient. [3] Hierbei ist zu betonen, dass ein solcher nicht in einer Aufsichtarbeit oder einer mündlichen Prüfung bestehen muss, sondern auch andere Leistungen vorgesehen sein können (und aus Sicht der Gutachtergrupp) auch sollten). Die weiteren Module weisen eine angemessene Varianz von Prüfungsformen auf. Insbesondere begrüßen die Gutachter/innen, dass von der starken Klausur- und Fallorientierung der grundständigen Ausbildung abgewichen wird.

Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen liegen vollständig vor und sind im Wesentlichen verständlich und transparent. Die Gutachter/innen empfehlen, in den Formulierungen auch den „theoretischen Unterbau“ deutlicher hervorzuheben, da die Beschreibungen zuvörderst auf die Hauptverhandlung ausgerichtet sind, die in der Praxis eine eher untergeordnete Rolle spielt. [4]

Die regelmäßige Aktualisierung des Modulhandbuchs wird durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs überwacht. Die jeweils aktuelle Fassung ist den Studierenden über die Internetseite des Studiengangs zugänglich.

Mobilitätsfenster

Ein Mobilitätsfenster ist nicht vorgesehen.

2.1.3 Berufsfeldorientierung

Nach Darstellung der Hochschule soll der Arbeitsmarkt im juristischen Bereich von Hochschulabsolventinnen und -absolventen eine Zusatzqualifikation fordern. Insbesondere auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts konstatieren die Antragsteller diesbezüglich eine hohe Nachfrage. Den Studierenden soll im Rahmen des Studiengangs die Vielfältigkeit des Wirtschaftsstrafrechts vermittelt werden. Sie sollen auf unterschiedliche mögliche Berufsfelder, wie z.B. Tätigkeiten in der Finanzverwaltung, in Wirtschaftsstrafkammern oder Unternehmensberatungsgesellschaften, vorbereitet werden. Dozentinnen und Dozenten aus der Praxis sollen den Studierenden die unterschiedlichen Herausforderungen dieser Tätigkeiten näherbringen.

Bewertung:

Der Studiengang erscheint sehr anwendungsorientiert und für Studierende in einem juristischen Beruf mit strafrechtlichem Einschlag oder einem entsprechenden Weiterbildungsziel gleichermaßen geeignet. Für beide Bewerbergruppen dürfte die Heraushebung der wirtschaftsrechtlichen bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenfächer im Studienmodul 1 von besonderem Interesse und Wert sein.

Auch durch die Einbindung externer Lehrer und Lehrerinnen stellt der Masterstudiengang „Wirtschaftsstrafrecht“ einen sachgerechten praktischen Bezug her.

2.2. LL.M. „Deutsches Recht“

2.2.1 Profil und Ziele des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Deutsches Recht“ soll sich an Studierende richten, die ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erworben haben. Das Studium soll grundlegende Strukturen und Methoden des deutschen Rechts vermitteln, damit die Absolventinnen und Absolventen in die Lage sind, auf dem Gebiet des deutschen Rechts problemorientiert arbeiten zu können. Der Studiengang soll über europarechtlichen Bezug verfügen. Den Studierenden soll eine solide Grundlage im Bereich des Zivil- und Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland vermittelt werden. Darüber hinaus soll vorgesehen sein, dass sich die Studierenden bereits zu Studienbeginn entscheiden, ob sie sich im Privat-, Straf- oder Öffentliches Recht spezialisieren wollen. Die frühe Spezialisierung sowie eine Schwerpunktlegung auf Gutachtentechnik sollen Kompetenzen im Hinblick auf die spätere Berufstätigkeit vermitteln. Zur Verbesserung ihrer kommunikativen und rhetorischen Fähigkeiten sollen die Studierenden möglichst oft freies Sprechen und Argumentieren einüben.

Zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden soll beitragen, dass sie sich in einem für sie zunächst fremden Land aufhalten. Dadurch soll die Offenheit gegenüber einem anderen Rechtssystem erhöht werden. Die Studierenden sollen ihre sozialen und interkulturellen Kompetenzen ausbauen können und durch das Halten von Vorträgen/Referaten ein sicheres Auftreten erlernen. Internationaler Dialog und interkultureller Austausch sollen darüber hinaus die Bereitschaft der Studierenden zu gesellschaftlichem Engagement fördern.

Eine internationale Ausrichtung des Studiengangs soll sich zum einen daraus ergeben, dass die Studierenden bereits einen Studienabschluss an einer Hochschule außerhalb Deutschlands erworben haben, zum anderen aus der europäischen Ausrichtung des Studiengangs.

Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Deutsches Recht“ ist der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern (240 Leistungspunkten). Alternativ kann auch ein Studienabschluss mit 180 Leistungspunkten genügen, sofern ergänzend sonstige auf den Masterstudiengang vorbereitende und als gleichwertig anrechenbare Leistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten nachgewiesen werden können. Hierzu können auch bis zu 60 Leistungspunkte aus einer beruflichen Qualifikationsleistung angerechnet werden. Eine besondere Eignung soll von den Bewerberinnen und Bewerbern zudem in Form ihrer Prüfungsnote nachgewiesen werden; sie sollen zu den besten 50 % des jeweiligen Prüfungszeitraumes gehören. Gesetzt dem Fall, dass die Bewerberinnen und Bewerber nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, sind adäquate Deutschkenntnisse zu erbringen. Die Eignungsfeststellung wird von der Auswahlkommission getroffen. Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen.

Bewertung:

Studiengangsziele

Das Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung von Strukturen und Methoden des deutschen Rechts für ausländische Studierende, die dies entweder für die Vorbereitung einer Weiterqualifikation nutzen, oder einen Abschluss in Deutschland zur Qualifikation und Profilbildung für ihre Tätigkeit im Heimatland als sinnvoll einstufen. Dieses Konzept ist von der Grundanlage her durchaus überzeugend und – nicht nur in Osnabrück – bewährt. Das besondere

Profil wird sicherlich über die europäische Ausrichtung bestimmt, die der Reputation der Fakultät entspricht. Das ist auch von der Entwicklung der Rechtsordnung her ebenfalls durchaus überzeugend. Es leuchtet ein, den Studierenden neben Grundkenntnissen eine Spezialisierung zu ermöglichen. Allerdings könnte der europäische Aspekt als ein profilbildendes Element, das sich aus der Reputation der Fakultät in diesem Feld ergibt, deutlicher hervorgehoben werden.

Ebenso überzeugt durchaus, dass der Studiengang über die fachlichen Aspekte hinaus überfachliche Kompetenzen vermittelt, die von der Sprachausbildung über den interkulturellen Dialog und die Bewährung in einer anderen Studien- und Lernkultur reicht. Auf diese Weise werden durch das Studienprogramm sowohl die Persönlichkeitsentwicklung wie auch die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement gefördert

Zulassung zum Studium

Die Zulassungsvoraussetzungen sind durchaus transparent, ersichtlich sowohl in den schriftlichen Dokumenten wie auch in der Praxis, soweit dies aufgrund der Neu-Akkreditierung schon beurteilt werden könnte. Dies gilt auch für das Auswahlverfahren, das in den Händen einer vom Fachbereichsrat gewählten Auswahlkommission liegt. Die Auswahlkriterien sind angemessen.

2.2.2 Qualität des Curriculums

Der Studiengang „Deutsches Recht“ schließt mit der Vergabe des Abschlussgrads „Master of Laws (LL.M)“ ab. In dem zweisemestrigen Studium werden insgesamt 60 Leistungspunkte erworben.

Das Studium besteht aus zwei für alle Studierenden verpflichtenden Grundmodulen, jeweils zwei Spezialisierungsmodulen sowie der abschließenden Masterarbeit.

Neben den beiden Grundmodulen zur Einführung in das deutsche Recht werden im Rahmen dreier Spezialisierungsmodule im ersten Semester folgende Schwerpunkte angeboten: aus dem Privatrecht eine Vorlesung „Gesetzliche Schuldverhältnisse“, anhand derer sich Besonderheiten des deutschen Zivilrechts exemplarisch aufzeigen lassen; aus dem Gebiet Öffentliches Recht eine Vorlesung zum Thema „Allgemeines Verwaltungsrecht“, das ein weiteres Kerngebiet des deutschen Rechts darstellt; aus dem Strafrecht eine Vorlesung „Strafrecht Allgemeiner Teil“, in welcher der international einflussreichste Aspekt des deutschen Rechts beleuchtet wird. Im zweiten Semester sollen sich die Studierenden weitergehend spezialisieren können, hier werden insgesamt sechs Spezialisierungsmodule in den drei vorgenannten Spezialisierungsbereichen offeriert.

Als Lehr- und Lernformen sollen Vorlesungen, Seminare und Arbeitsgemeinschaften zum Einsatz kommen.

Als Prüfungsformen stehen Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat mit Ausarbeitung und Seminararbeit inklusive Kurzvortrag zur Verfügung. In der Regel soll jedes Modul mit einer Prüfung abschließen.

Bewertung:

Inhalte und Niveau

Das Curriculum ist durch eine Mischung der Vermittlung allgemeiner Grundkenntnisse des europäisch eingebetteten und überformten deutschen Rechts und einer Spezialisierung in einer der deutschen Teilrechtsordnungen gekennzeichnet. Der rechtsvergleichende Anteil wird besonders hervorzuheben sein. Dieser vermittelt ebenso wie die dialogischen Formen durchaus auch fachübergreifende Kompetenzen. In Arbeitsgemeinschaften werden darüber hinaus anwendungsbezogene Kompetenzen vermittelt. In den Seminaren kann – für ausländische Studierende besonders herausfordernd – eine erste Einübung mit der deutschen

Wissenschaftskultur in den Rechtswissenschaften erfolgen, die zugleich entsprechende Anforderungen an die sprachliche Darstellungsfähigkeit beinhaltet. Die Gutachtergruppe bewertet die Anlage des Studiengangs und die Anordnung der Module als überzeugend und geht davon aus, dass damit die Studiengangsziele erreicht werden können.

Das Qualifikationsniveau entspricht nicht nur den typischen Anforderungen an einen Masterstudiengang im deutschen Recht für ausländische Studierende. Durch die europäische und rechtsvergleichende Ausrichtung dürften die Anforderungen eher noch gesteigert sein. Vor diesem Hintergrund wird bestätigt, dass das Curriculum den Anforderungen, die im „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ für das Qualifikationsniveau „Master“ beschrieben sind, gerecht wird.

Lehr-, Lern- und Prüfungsformen

Im Hinblick auf die Prüfungsformen ist zu begrüßen, dass das Konzept eine größere Varianz von Prüfungsformen im Vergleich mit einem grundständigen juristischen Studium vorsieht und damit der oftmals überbetonten Fallprüfungsorientierung entgegenwirkt. Es leuchtet ein, dass diese Varianz, zumal in einem Studiengang dieser Art, besonders angemessen ist. Hier können und sollen die Studierenden nicht Fallprüfungen in allen Details der jeweiligen Teilrechtsordnung ableisten, sondern Urteilsfähigkeit im Hinblick auf fremde rechtliche Fragestellungen einüben, sondern Kenntnisse und Urteilsfähigkeit. Dabei stellt die Varianz auch sicher, dass die Studierenden im Laufe des Studiums jeweils unterschiedliche Prüfungsformen mit unterschiedlicher Kompetenzorientierung absolvieren.

Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind vollständig, und es ist zu erwarten, dass diese entsprechend der Weiterentwicklung des Studiengangs auch aktualisiert werden.

Mobilitätsfenster

Ein Mobilitätsfenster ist nicht vorgesehen und angesichts der Tatsache, dass die Studierenden selbst ihre Mobilität mit der Wahl dieses Studiengangs schon aktualisiert haben, auch nicht sinnvoll.

2.2.3 Berufsfeldorientierung

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs sollen in der Lage sein, als juristische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in einer internationalen Rechtsanwaltskanzlei in ihrem Heimatland, einer inländischen Rechtsanwaltskanzlei („German Desk“), einer Rechtsabteilung eines internationalen Unternehmens oder einer internationalen Organisation zu arbeiten. Vor diesem Hintergrund sollen die Absolventinnen und Absolventen im Rahmen der Rechtsberatung für ausländische Sachverhalte in Bezug auf das deutsche Recht entweder selber eine rechtliche Auskunft geben können oder über eine deutsche Korrespondenzkanzlei Rechtsauskunft einholen und diese den ausländischen Mandanten/Geschäftspartnern in einer solchen Weise vermitteln können, die diese verstehen.

Der Kontakt der Lehrenden zu internationalen Kanzleien und Unternehmen sowie der Einsatz von Lehrbeauftragten aus der Praxis in einigen Veranstaltungen sollen den Praxisbezug des Studiums weitergehend stärken.

Bewertung:

Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit

Der Studiengang soll die Absolvent/inn/en in die Lage versetzen, im Ausland oder Heimatland eine Mittlerfunktion wahrzunehmen, nicht aber selbst die Lösung der Rechtsfragen in einem auslandrechtlichen Kontext zu übernehmen. Nach der Anlage des Studiengangs ist zu erwarten, dass diese Ziele auch erreicht werden. Dabei mag insbesondere auch eine frühzeitige Spezialisierung hilfreich sein. In diesem Sinne wird auch eine Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit vermittelt.

III. Zusammenfassung der Monita

Studiengangsübergreifend

1. Die Anrechnungsklausel für Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in § 8 der Prüfungsordnung muss zur Umsetzung der Lissabon-Konvention eine klare Formulierung der Beweislastumkehr enthalten.

Wirtschaftsstrafrecht

2. Die Hochschule sollte erwägen, ein eigenes Konzept für berufsbegleitend Studierende anzubieten und eine verlängerte (Regel-) Studienzeit zu ermöglichen.
3. Die Universität muss Sorge dafür tragen, dass auch das Modul 5, das lediglich die Anwesenheit der Studierenden als Studienleistung voraussetzt, einen entsprechenden Abschluss vorsieht, der als Basis für die Vergabe von Leistungspunkten dient.
4. Die Gutachter/innen empfehlen, in den Formulierungen auch den „theoretischen Unterbau“ deutlicher hervorzuheben, da die Beschreibungen zuvörderst auf die Hauptverhandlung ausgerichtet sind, die in der Praxis eine eher untergeordnete Rolle spielt.
5. Eine Öffnung des Studiengangs für Studierende mit einem Bachelorabschluss wird empfohlen. Die Zugangsvoraussetzungen sollten deshalb mit Blick auf genaue inhaltliche Anforderungen formuliert werden, um eine hinreichende Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber sicherzustellen.

Deutsches Recht

6. Zeitliche Überschneidungen von verpflichtenden Veranstaltungen (insbesondere der Veranstaltung „Rechtssprache“) sollten vermieden werden.

1 Beschlussempfehlung

Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche

- *wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,*
- *Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,*
- *Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement*
- *und Persönlichkeitsentwicklung.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für die Studiengänge „Wirtschaftsstrafrecht“ und „Deutsches Recht“ als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht

- (1) den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (2) den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (3) landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,*
- (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für die Studiengänge „Wirtschaftsstrafrecht“ und „Deutsches Recht“ als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.3: Studiengangskonzept

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.

Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für die Studiengänge „Wirtschaftsstrafrecht“ und „Deutsches Recht“ als mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Die Anrechnungsklausel für Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in § 8 der Prüfungsordnung muss zur Umsetzung der Lissabon-Konvention eine klare Formulierung der Beweislastumkehr enthalten. (*Monitum 1*)

Kriterium 2.4: Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:

- *die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,*
- *eine geeignete Studienplangestaltung*
- *die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,*
- *eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,*
- *entsprechende Betreuungsangebote sowie*
- *fachliche und überfachliche Studienberatung.*

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für die Studiengänge „Wirtschaftsstrafrecht“ und „Deutsches Recht“ als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.5: Prüfungssystem

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für den Studiengang „Deutsches Recht“ als erfüllt angesehen.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für den Studiengang „Wirtschaftsstrafrecht“ als mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Die Universität muss Sorge dafür tragen, dass auch das Modul 5 des Studiengangs „Wirtschaftsstrafrecht“, das lediglich die Anwesenheit der Studierenden als Studienleistung voraussetzt, einen entsprechenden Abschluss vorsieht, der als Basis für die Vergabe von Leistungspunkten dient. (*Monitum 3*)

Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen

Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Das Kriterium entfällt.

Kriterium 2.7: Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für die Studiengänge „Wirtschaftsstrafrecht“ und „Deutsches Recht“ als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für die Studiengänge „Wirtschaftsstrafrecht“ und „Deutsches Recht“ als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für die Studiengänge „Wirtschaftsstrafrecht“ und „Deutsches Recht“ als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Studiengänge mit besonderem Profilspruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.

Das Kriterium entfällt.

Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für die Studiengänge „Wirtschaftsstrafrecht“ und „Deutsches Recht“ als erfüllt angesehen.

Zur Weiterentwicklung der Studiengänge „Wirtschaftsstrafrecht“ und „Deutsches Recht“ gibt die Gutachtergruppe folgende Empfehlungen:

Wirtschaftsstrafrecht

1. Die Hochschule sollte erwägen, ein eigenes Konzept für berufsbegleitend Studierende anzubieten und eine verlängerte (Regel-) Studienzeit zu ermöglichen. *(Monitum 2)*
2. Die Gutachter/innen empfehlen, in den Formulierungen auch den „theoretischen Unterbau“ deutlicher hervorzuheben, da die Beschreibungen zuvörderst auf die Hauptverhandlung ausgerichtet sind, die in der Praxis eine eher untergeordnete Rolle spielt. *(Monitum 4)*
3. Eine Öffnung des Studiengangs für Studierende mit einem Bachelorabschluss wird empfohlen. Die Zugangsvoraussetzungen sollten deshalb mit Blick auf genaue inhaltliche Anforderungen formuliert werden, um eine hinreichende Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber sicherzustellen. *(Monitum 5)*

Deutsches Recht

4. Zeitliche Überschneidungen von verpflichtenden Veranstaltungen (insbesondere der Veranstaltung „Rechtssprache“) sollten vermieden werden. *(Monitum 6)*

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Wirtschaftsstrafrecht**“ an der **Universität Osnabrück** mit dem Abschluss „**Master of Laws**“ unter Berücksichtigung des oben genannten Veränderungsbedarfs zu akkreditieren.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Deutsches Recht**“ an der **Universität Osnabrück** mit dem Abschluss „**Master of Laws**“ unter Berücksichtigung des oben genannten Veränderungsbedarfs zu akkreditieren.